

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2510  
Fax +49 30 18-300-807-2510

Ref-G20@bmdv.bund.de  
www.bmdv.bund.de

## Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 02.06.2022  
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1262IFG  
Datum: Berlin,  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.06.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„Wissenschaftliche Gutachten, in denen die im Entwurf des Verkehrsministeriums für das Klimaschutzsofortprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihr THG-Einsparpotential hin untersucht und bewertet wurden, vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/elektroauto-wissings-klimaplan-verkehrsminister-will-abwrackpraemie-und-10-800-euro-e-auto-rabatt/28312600.html>.“*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

### Begründung:

#### 1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Zugangsbegehren war abzulehnen, da das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nicht zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist und daher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht über einen





Seite 2 von 2

Antrag auf Informationszugang entscheiden kann. Verfügungsberechtigt ist in diesem Fall das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Ich weise darauf hin, dass der Entwurf des Klimaschutz-Sofortprogramms sowie eine Abschätzung zu dessen Treibhausgas-Minderungswirkung nach Abschluss der Ressortabstimmung der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Nach § 9 Abs. 3 KSG wird Länder, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und zivilgesellschaftlichen Verbänden sowie der Wissenschaftsplattform Klimaschutz und wissenschaftlichen Begleitgremien der Bundesregierung in einem öffentlichen Konsultationsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

### 2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

### 3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  


### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.